



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 4/2015

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **29.05.2015**.

Anwesende:

Vorstand: Bgm. Matthias Krenn

Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig, Gerald Hinteregger, Peter Michael Pertl, Alexander Lercher – bis einschl. TOP 7, August Tschlatscher-Pulverer, Robert Hinteregger, Otmar Gruber, Mag. Gerhard Ortner, Gerald Wasserer, Birgit Prägant, Johann Görtschacher, MAS, 4. EMG: Jakob Forstnig, MBA i.V. Ing. Karin Schabus, 4. EMG: Christian Wegscheider i.V. Erwin Walder, 3. EMG: Melanie Mitterer i.V. Alexander Lercher ab TOP 8, 3. EMG: Caroline Krenn i.V. Martin Schabuß

Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer

protokolliert von: Sigrid Gruber

vier Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Ing. Karin Schabus (privat), Erwin Walder (beruflich), Martin Schabuß (beruflich), 1. EMG: Anita Fauland (beruflich), 2. EMG: Franz Josef Hinteregger (beruflich), 3. EMG: Franz Günther Pontasch (privat), 1. EMG: Mag. Achim Lienert (beruflich), 2. EMG: Renate Latschen (beruflich), 1. EMG: Maria Gärtner (unentschuldigt), 2. EMG: Ing. Rainer Niederer (unentschuldigt)

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag Kontrollausschuss auf Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Kontrollausschussobmann Gerald Wasserer als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Kontrollausschusses vom 19.05.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Rechnungsabschluss 2014 beschließen.

Sachverhalt:

Aufgrund einer durchgeführten Gebarungsprüfung durch die Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden Ende April, wurde seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass zwei Buchungen im ordentlichen Haushalt falsch durchgeführt wurden. Die mussten, nach Ansicht der Behörde, im Jahr 2014 korrigiert werden. Betroffen waren die Ansätze „8331 Thermalwasser St. Kathrein“ sowie der Ansatz „789 Förderung von Handel und Gewerbe“. Aufgrund dieser durchgeführten Korrekturen veränderte sich das Anordnungssoll im Jahr 2014

und daher muss der Rechnungsabschluss neuerlich durch den Gemeinderat beschlossen werden.

In der nachstehenden Gesamtübersicht wurden die neuen Zahlen in den ordentlichen Haushalt eingearbeitet. Damit die Veränderungen nachvollziehbar sind, wurden die Werte der bereits beschlossenen Rechnung in Klammer gesetzt. In der Detailübersicht der einzelnen Ansätze wurde der Punkt 2.10 hinzugefügt. Darin wird erklärt, wodurch es zu der Veränderung gekommen ist. Alle anderen Zahlen und Werte sind von der Korrektur nicht betroffen und bleiben unverändert.

ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 8.227.516,95 (€ 8.227.516,95)

Ausgaben: € 8.073.165,58 (€ 8.104.423,58)

Überschuss 2014: € 154.351,37 (€ 123.093,37).

außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 1.110.779,06 (€ 996.300,00)

Ausgaben: € 1.113.134,49 (€ 996.300,00)

Das ergibt für das Haushaltsjahr 2014 einen Abgang von € 2.355,43.

Stellungnahme zum Jahresabschluss gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO:

Vom Kontrollausschuss wurde nach Durchsicht der einzelnen Konten festgestellt, dass im Wesentlichen die zuletzt geltenden Voranschlagsätze eingehalten wurden. Bestehende wesentliche Mindereinnahmen und Ausgabenüberschreitungen sind nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung gegenseitig deckungsfähig, die Beschlüsse der zuständigen Organe sind vorhanden.

Der Kontrollausschuss stellt demnach einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Feststellung des Rechnungsabschlusses 2014.

1. Gesamtübersicht

Folgende ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben wurden im Jahr 2014 erzielt:

ordentlicher Haushalt (VA – Betrag: € 8.232.200,00)

Einnahmen: € 8.227.516,95 (€ 8.227.516,95)

Ausgaben: € 8.073.165,58 (€ 8.104.423,58)

Das ergibt für das Haushaltsjahr 2014 einen Überschuss von € 154.351,37 (€ 123.093,37).

außerordentlicher Haushalt (VA – Betrag: € 996.300,00)

Einnahmen: € 1.110.779,06 (€ 996.300,00)

Ausgaben: € 1.113.134,49 (€ 996.300,00)

Das ergibt für das Haushaltsjahr 2014 einen Abgang von € 2.355,43.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend 1. NTV 2015

Der Obmann des Finanzausschusses Johann Görtschacher als Berichterstatter verliest den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 13.05.2015 inhaltlich vollständig wie folgt:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend des 1. Nachtragsvoranschlages 2015 beschließen.

Verordnung

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	7.910.600,00
Summe der Einnahmen	€	7.910.600,00
erweitert um	€	136.800,00

1. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	55.000,00
Summe der Einnahmen	€	55.000,00
erweitert / verringert um	€	0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2015 in Kraft.

Erläuterungen zum 1. Nachtragsvoranschlag

Die größte Veränderung auf der Einnahmenseite ist die Aufnahme des Überschusses aus dem Jahr 2014. Dieser wird mit € 154.400,00 im Ansatz 990 „Überschüsse und Abgänge“ veranschlagt. Durch diesen Überschuss konnten bereits veranschlagte Bedarfszuweisungsmittel, die zur Haushaltsdeckung dienten, wieder aus dem Voranschlag genommen werden, sodass der Gemeinde noch rund TEUR 100 an Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2015 zur Verfügung stehen.

Im Bereich des Strukturverbesserungsbeitrages einigten sich die Ausschussmitglieder drauf die zu erwartenden Einnahmen von € 50.000,00 auf € 20.000,00 zu senken, da es bereits zu einer Rückzahlung von Beiträgen gekommen ist und daher das ursprünglich veranschlagte Ergebnis höchstwahrscheinlich nicht erreicht werden kann. Gleiches gilt auch für den Bodenwerterhöhungsbeitrag. Dieser wird um TEUR 20 auf € 10.000,00 gesenkt.

Ausgabenseitig werden die im Gemeinderat beschlossenen Projekte, Aufzug Tourismusverband (TEUR 25), Zahlung Vitamin R (TEUR 5,6), Sanierung und Neuanschaffung von Kinderspielgeräten (TEUR 8,6) sowie die Sonderförderung „Musi Open Air“ (TEUR 10) in den Nachtragsvoranschlag mit aufgenommen.

Beratung:

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher erläutert den Sachverhalt im Detail.

Gerald Hinteregger erkundigt sich, ob hinsichtlich der Revision schon Unterlagen vorliegen, da man diese dann ja bereits bei der Budgetklausur im Juli miteinbinden kann.

Der Vorsitzende verweist dazu auf die GR-Sitzung vom 29. April, wo unter TOP 11 (Berichte) ausführlich erläutert wurde, dass frühestens im September 2015 das Schlussgespräch beim Amt der Kärntner Landesregierung mit der Finanzreferentin Dr. Schaunig inkl. Bericht stattfindet und bittet um mehr Aufmerksamkeit bei den Sitzungen.

Johann Görtschacher berichtet, dass er den Prüfer des Landes für die Budgetklausur eingeladen, bis dato leider aber noch keine Zusage/Antwort erhalten hat.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Verordnung betreffend 1. Nachtragsvoranschlag 2015 einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe Asphaltierungsarbeiten Enzianstraße

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 20.05.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für die Asphaltierungsarbeiten in der Enzianstraße an die Fa. Swietelsky zum Angebotspreis von € 84.300,00 exkl. MwSt. auf Basis des Angebotes vom 24.04.2015 beschließen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Bauausschussobmann August Tschlatscher-Pulverer berichtet von der Begehung der Enzianstraße und ist angedacht, den Gehsteig durch die gesamte Enzianstraße zu verlängern; diesbezügliche Kostenvoranschläge werden eingeholt.

Beschluss:

Danach wird die Auftragsvergabe für die Asphaltierungsarbeiten in der Enzianstraße an die Fa. Swietelsky zum Angebotspreis von € 84.300,00 (exkl. MwSt.) auf Basis des Angebotes vom 24.04.2015 einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 1-7/2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 20.05.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 1, 2, 5, 6 u. 7/2015 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 26. März 2015 wurden die Umwidmungsanträge 1-7/2015 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht bzw. sind während der Kundmachungsfrist vom 26. März 2015 bis 23. April 2015 und bis dato sind zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

KG Kleinkirchheim:

1/2015 – Antragsteller: Johann Michenthaler

Umwidmung der Parz. Nr. 1209, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 230 m², von Grünland- Landwirtschaft in Bauland-Geschäftsgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Die Umwidmung wird für die Errichtung eines Carports beantragt und dementsprechend seitens der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr 1209 (Teilstück) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von ca. 230 m² von Grünland-Landwirtschaft an der L13 in Bauland-Geschäftsgebiet; das betroffene Areal liegt im Kreuzungsbereich B88 und L13. Mit dieser Umwidmung soll die Errichtung eines Carports ermöglicht werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept OEK 2013 i.d.g.F. wird dieser Bereich dem Hauptsiedlungsschwerpunkt Kleinkirchheim zugeordnet: mit diesem Widmungsantrag erfolgt eine Ausweitung des Geschäftsgebietes, bzw. damit verbunden eine Zentrenstärkung: Der gegenständliche Widmungsantrag steht daher nicht im Widerspruch zum OEK bzw. erfüllt die Zielvorgaben des OEK Bad Kleinkirchheim.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 01.04.2015

Wir weisen darauf hin, dass vor einer Zustimmung zur Umwidmung mit dem Straßenbauamt Spittal eine Zufahrtsvereinbarung abzuschließen ist, welche für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlich ist.

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau vom 02.04.2015, eingelangt am 03.04.2015

Parz. Nr. 1209, KG Kleinkirchheim: Niederspannungskabelanlagen

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Abwasserbeseitigung durch best. Kanal gegeben

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im zentralen Bereich der Siedlungsstrukturen von Bad Kleinkirchheim, im Einbindungsbereich der L13 - St. Oswalder Landesstraße in die B88 - Kleinkirchheimer Bundesstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein Differenzgrundstück innerhalb lokaler Bebauungsstrukturen, das im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim mit der Nutzungseinschränkung "Rote Zone der WLW " überlagert ist.

Wenn zwischenzeitlich keine Ausbauvorhaben die Abgrenzung der "Rote-Zone-Linie" revidiert haben, ist im ggst. Bereich die Standortsicherheit für Bauführungen nicht gewährleistet.

Aus struktureller Sicht besteht gegen die Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch ist seitens des Sachverständigen der WLW die Standortsicherheit im ggst. Bereich zu bestätigen.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist weiters die Stellungnahme des Sachverständigen des Straßenbauamtes zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche unmittelbar an die Landesstraße anbindet.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: WLW und Abt. 9/UAAbt. SBA Spittal/Drau

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Negativ

Verfahrensart: Vereinfachtes

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Mit 19.07.2013 wurde der neue Gefahrenzonenplan der WLW (Revision 2012) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft genehmigt und ist die beantragte Fläche in Folge Verbauungsmaßnahmen beim Kmölnigerbach nicht mehr mit der Nutzungseinschränkung „Rote Zone WLW“ überlagert. Die WLW hat mit Schreiben vom 16.04.2015 mitgeteilt, dass der gegenständliche Widmungsantrag außerhalb von Wildbachgefahren- und Hinweiszonen liegt.

Zur Feststellung des Straßenbauamtes, dass eine Zufahrtsvereinbarung abzuschließen wäre wird ausgeführt, dass es sich bei gegenständlicher Umwidmung um die Arrondierung eines bereits bebauten Grundstückes handelt und es die gegenständliche Zufahrt zum Grundstück bereits seit Anfang der 70iger Jahre gibt (laut Akte des Straßenbauamtes). Der vorbeiführende Gehsteig entlang der L13 (St. Oswalder Landesstraße) ist im Zufahrtsbereich vom damaligen Errichter für die gegenständliche Zufahrt entsprechend abgesenkt worden und kann schlussfolgernd basierend darauf davon ausgegangen werden, dass es eine entsprechende Zufahrtsgenehmigung seitens des Straßenbauamtes gibt, wenngleich diese nicht in schriftlicher Form vorliegt → **einstimmiger Antrag GR!**

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Der Vorsitzende verweist auf die Stellungnahme vom Straßenbauamt Spittal/Drau und ist dies für ihn unerklärlich, warum plötzlich eine Zufahrtsbewilligung für ein seit Jahrzehnten bestehendes Objekt verlangt wird.

Im Zuge dessen, berichtet er von einem Schreiben von Straßenmeister Müller, Straßenbauamt Spittal/Drau, in dem die Gemeinde über den angeblich sehr schlechten Zustand der Straße im Bereich der Umkehrschleife hingewiesen wurde.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 1/2015 – Antragsteller Johann Michenthaler – einstimmig beschlossen.

Alexander Lercher hinterfragt, wer denn für die Kosten dieser Zufahrtsgenehmigung aufkommen muss? Verkäufer oder Käufer des Grundstücks?

AL Bruno Stampfer berichtet, dass die Zufahrt zum Grundstück laut Aussage Straßenmeister Müller schon seit mehr als 43 Jahren besteht und es – sofern keine schriftliche Vereinbarung gibt, davon auszugehen ist, dass es eine mündliche Vereinbarung gibt. Anders ist es nicht schlüssig zu erklären, dass das Straßenbauamt bei der Errichtung des Gehsteiges entlang der L13 - St. Oswalder Straße im Zufahrtsbereich den Gehsteig entsprechend abgesenkt hat.

Auch Gerald Hinteregger ist dieser Ansicht.

2/2015 – Antragsteller: Kornelia Gruber

Umwidmung der Parz. Nr. 862/5, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 180 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Geschäftsgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Die Widmung wird für die Errichtung eines Eingangsbereiches und Terrasse bei einem Gastronomiebetrieb benötigt und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 862/5 (Teilstück) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 180 m² Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland-Geschäftsgebiet im Kreuzungsbereich B88 und L13 (St. Oswalder Landstraße).

Mit dieser Umwidmung sollen bauliche Verbesserungen am Bestand (Gastrobetrieb) ermöglicht werden.

Der Sachverhalt ist vergleichbar mit dem Widmungsantrag 1-2015: auch hier kein Widerspruch zum OEK 2013, bzw. ist mit der Widmung eine positive Ortsentwicklung (Zentrenstärkung) gegeben; wenn straßenrechtliche Aspekte (wie z.B. Sichtwinkel, Verkehrssicherheit etc.) nicht dagegen stehen, ist die Sinnhaftigkeit dieser Schutzstreifen generell zu hinterfragen, bzw. im Zuge der ausstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes zu korrigieren.

Der gegenständliche Widmungsantrag steht somit nicht im Widerspruch zum OEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 01.04.2015

Wir weisen darauf hin, dass vor einer Zustimmung zur Umwidmung mit dem Straßenbauamt Spittal eine Zufahrtsvereinbarung abzuschließen ist, welche für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlich ist.

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau vom 02.04.2015, eingelangt am 03.04.2015

Parz. Nr. 862/5, KG Kleinkirchheim: Niederspannungskabelanlagen

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Abwasserbeseitigung durch best. Kanal gegeben

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im zentralen Bereich der Siedlungsstrukturen von Bad Kleinkirchheim, im Einbindungsbereich der L17 - St. Oswalder Landesstraße in die B88 - Kleinkirchheimer Bundesstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein Differenzgrundstück zwischen der westlich angrenzenden Landesstraße und einem östlich anbindenden Gastronomiebetrieb.

Im Umwidmungsbereich erfolgte zwischenzeitlich ein geringfügiger Anbau an das Bestandsobjekt sowie die Anlage eines kleineren Gastgartens.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch ist - bedingt durch die unmittelbare Anbindung an die Landesstraße - im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Sachverständigen des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche mit der Nutzungseinschränkung "Gelbe Zone der WLW" behaftet ist.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: WLW und Abt. 9/UAbt. SBA Spittal/Drau

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Vereinfachtes

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Die WLW hat mit Schreiben vom 16.04.2015 mitgeteilt, dass der gegenständliche Widmungsantrag außerhalb von Wildbachgefahren- und Hinweiszonen liegt.

Zur Feststellung des Straßenbauamtes das eine Zufahrtsvereinbarung abzuschließen wäre wird ausgeführt, dass es sich bei gegenständlicher Umwidmung um die Arrondierung eines bereits bebauten Grundstückes handelt, welches bereits über Jahrzehnte eine Zufahrt aufweist → **einstimmiger Antrag an GR!**

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Der Vorsitzende berichtet, dass es geplant ist, die Immissionsschutzstreifen bei der Neuauflage des Fläwi generell zu entfernen, da die bei der Einführung verfolgten Intentionen aus heutiger Sicht raumordnungsfachlich keine Relevanz mehr haben.

AL Bruno Stampfer berichtet vom selben Problem - wie bei Umwidmungsantrag 1/2015 - im Hinblick auf die Zufahrtsgenehmigung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 2/2015 – Antragstellerin Kornelia Gruber – einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende und Caroline Krenn erklären sich für die zwei folgenden Umwidmungsanträge für befähigt und verlassen um 14.29 Uhr die Sitzung. Der Vorsitzende überträgt den Vorsitz an Peter Michael Pertl.

5/2015 – Antragsteller: Johann-Peter und Matthias Krenn

Umwidmung der Parz. Nr. 1035/2 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 600 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Sportanlage

Stellungnahme Gemeinde:

Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die bereits seit mehr als 30 Jahren bestehende Asphaltstocksportanlage. Dementsprechend wird die beantragte Flächenwidmung positiv befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 1035/2 (Teilstück) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 600 m² von Grünland-Gewässerschutzstreifen in Grünland-Sportanlage; der betroffene Bereich liegt in der gelben, teilweise roten Wildbachgefährdungszone des Kleinkirchheimerbaches im Ortsteil Bach.

Diese Widmung dient einer fachlichen Richtigstellung (bestehende Stocksportanlage). Im Örtlichen Entwicklungskonzept (OEK) 2013 i.d.g.F. ist dieser Bereich als gewässernaher Grünzug ausgewiesen. Unter Berücksichtigung einschlägiger wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist diese Sportanlage aus raumordnungsfachlicher Sicht zulässig.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 09.04.2015, eingelangt am 15.04.2015

Aufgrund der Lage bzw. der beantragten Widmungskategorie werden vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme Ortsaugenscheine durchgeführt. Den Anträgen kann daher derzeit **nicht** zugestimmt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.04.2015, eingelangt am 21.04.2015

Die beantragte Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 1035/2, KG Kleinkirchheim von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Sportanlage befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im nördlichen Bereich in der Roten, der restliche Teil in der Gelben Wildbachgefährdungszone li.ufr. des Kleinkirchheimerbaches. Dies bedeutet, dass im Bereich der Gelben Wildbachgefährdungszone nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist und im Hochwasserfall mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. In der Roten Zone ist keine Standortsicherheit gegeben und ist im Hochwasserfall mit schweren Schäden bis zur Zerstörung von baulichen Anlagen zu rechnen.

Es handelt sich dabei um eine Widmungsberichtigung für die seit langer Zeit bestehende Sportstätte und ist die Umwidmungsfläche auf den Grundriss des bestehenden Objektes beschränkt. Es wird daher seitens der WLW der Widmungsänderung zugestimmt, ist jedoch bei allfälligen Umbaumaßnahmen mit massiven wildbachtechnischen Auflagen zu rechnen.

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Kanalanschlussmöglichkeit gegeben.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.05.2015:

Durch den Widmungspunkt 5/2015 wird das SG2 des Heilquellenschutzgebiets berührt. Es ist daher erforderlich, eine Stellungnahme der Abteilung 8-UA Geologie und Bodenschutz dazu einzuholen und diese zu berücksichtigen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - Bach, südlich des Kirchheimbaches. Im Naturraum besteht im ggst. Umwidmungsbereich eine Stocksportanlage, die - lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim - bereits seit 30 Jahren besteht.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist der Umwidmungsbereich Teil eines bachbegleitenden Grünzuges. Die Umwidmungsfläche ist teilweise mit der Nutzungseinschränkung "Gelbe Zone des Kirchheimbaches" behaftet.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch ist im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: WLW

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normales

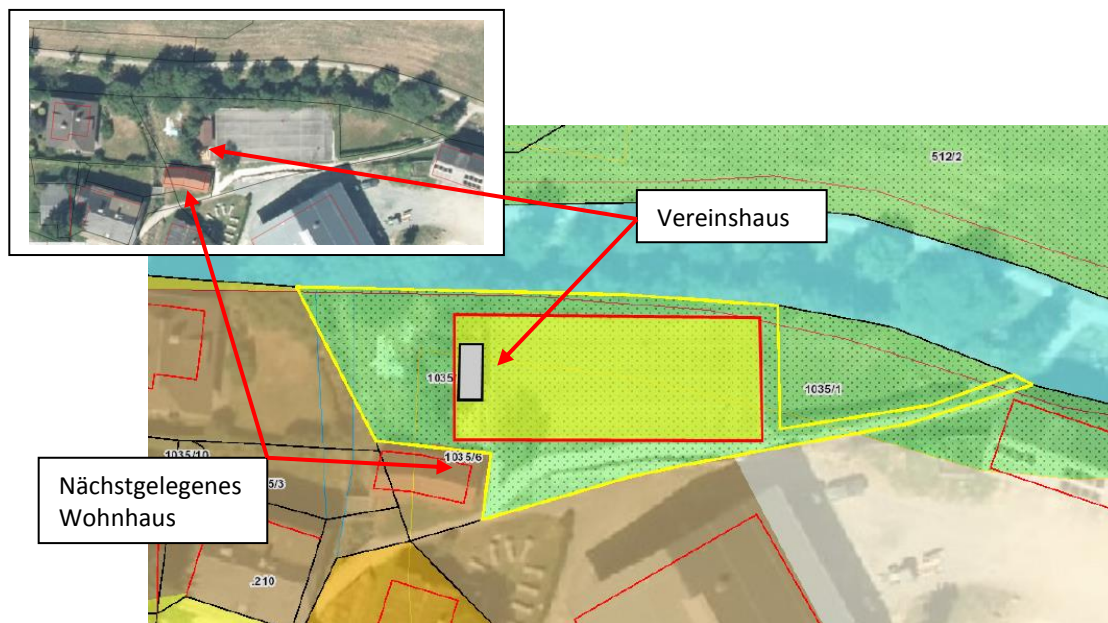
Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 12.05.2015, eingelangt am 22.05.2015

Laut den Angaben der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll eine „seit ca. 30 Jahren bestehende Asphaltstockanlage an den Flächenwidmungsplan angepasst werden“. Im ÖEK 2014 der Gemeinde ist dieser Bereich als gewässernaher Grünzug ausgewiesen.

Nördlich grenzt der Kirchheimer Bach an, südlich ein großes Stallgebäude, südwestlich ist ein im Bauland-Dorfgebiet liegendes Wohngebäude. Inwieweit durch diese Stocksportanlage bereits Anrainerbeschwerden vorhanden sind, ist ha. nicht bekannt, wurde jedoch vom Vertreter der Gemeinde verneint. Von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde weiters mitgeteilt, dass diese Anlage auf Grund der Errichtung eines kleinen Vereinshauses an der Westseite der Stockbahn nunmehr an den Flächenwidmungsplan angepasst werden soll.

Da das südwestliche Gebäude nicht im Besitz der Antragsteller ist und damit der nächstliegende betroffene Anrainer ist, sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Von Seiten der fachlichen Raumplanung wurde dem Antrag entsprochen, lediglich eine Stellungnahme der WLW ist einzuholen.

Nach Auskunft der Gemeinde wird die Stocksportanlage im Winter durch die Gäste des südlichen liegenden Hotels und von einem Stocksportverein genutzt, welcher auch im Sommer die Asphaltanlage nutzt. Die Anlage selbst muss mit 22:00 Uhr geschlossen werden (allgemeine Nachtruhe).



Aus Sicht der ha. Umweltstelle sind Nutzungskonflikte zwischen der Stocksportanlage mit der angrenzenden Wohnbebauung nicht auszuschließen.

Daher sollte lediglich das Vereinshaus als Grünland-Garten-/Gerätehütte gewidmet werden, die Stocksportanlage selbst unberührt bleiben. Andernfalls kann dem Antrag aus Sicht der ha. Umweltstelle **nicht** zugestimmt werden.

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Der Umwidmungsantrag wird vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abt. 8/Geologie und Bodenschutz betreffend Heilquellenschutzgebiet einstimmig beschlossen → **einstimmiger Antrag GR!**

Stellungnahme AKLR/Abt. 8/Dr. Schlamberger vom 27.05.2015:

Das Grdst. 1035/2 KG Kleinkirchheim befindet sich in einem Bereich, wo Baumaßnahmen möglich sind. Es besteht daher aus geologischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

AL Bruno Stampfer führt zur Stellungnahme des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 12.05.2015, eingelangt am 22.05.2015, aus, dass die Stocksportanlage bereits seit ca. 30 Jahren besteht und es daher nicht nachvollziehbar ist, warum jetzt auf einmal

Nutzungskonflikte zwischen der ebenfalls bereits seit dieser Zeit bestehenden Wohnbebauung und der Stocksportanlage entstehen sollen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 5/2015 – Antragsteller Johann-Peter und Matthias Krenn – einstimmig mit 13:0 Stimmen (befangen u. abwesend: Bgm. Matthias Krenn u. Caroline Krenn) beschlossen.

6/2015 – Antragsteller: Johann-Peter und Matthias Krenn

Umwidmung der Parz. Nr. 1000/1 (Teilstück) und 1000/27 (Teilstück), beide KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 300 m², von Grünland-Schiabfahrt und Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Jausenstation

Stellungnahme Gemeinde:

Der Flächenwidmungsplan soll an den Bestand der Unterwirthütte angepasst werden und wird dementsprechend die Flächenwidmung seitens der Gemeinde positiv befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft Parz. Nr. 1000/1 (Teilstück), 1000/27 (Teilstück); beide in der KG Kleinkirchheim.

Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 300 m² Grünland Schiabfahrt und Grünland-Landwirtschaft-Wald in Grünland-Jausenstation.

Die Widmung betrifft das Umfeld einer bestehenden Schihütte-Jausenstation (Unterwirthütte) im Bereich der Maibrunn Abfahrt. Der Widmungsantrag dient einer fachlichen Richtigstellung und steht nicht im Widerspruch zum OEK 2013 bzw. dient zur Sicherung eines Bestandsobjektes.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau vom 02.04.2015, eingelangt am 03.04.2015

Parz. Nr. 1000/1, KG Kleinkirchheim: 20-kV Kabelanlagen, Mast-Trafostation Kleinkirchheim Maibrunnbahn Mitte

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Außerhalb des Kanalisationsbereichs – kein Kanalanschluss möglich

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 6/2015 betreffende Grundstücksfläche betrifft im Naturraum die Baulichkeit der sogenannten "Unterwirthütte" an der Maibrunnabfahrt, deren punktuelle Widmungsfestlegung im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan mit der Situierung im Naturraum geringfügig nicht ganz deckungsgleich ist.

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll der ergänzende Bestand der Baulichkeit inklusive der Außenanlagen mit der spezifischen Grünlandwidmung "Grünland-Jausenstation" überlagert werden.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs (ÖEK-Revision 2014) besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nichtraumrelevante Widmungsarrondierung kein Einwand.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: keine
Vertragliche Vereinbarungen: keine
Ergebnis: Positiv
Verfahrensart: Normales

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Der Umwidmungsantrag wird beschlossen → **Antrag GR!**

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 6/2015 – Antragsteller Johann-Peter und Matthias Krenn – mit 12:1 Stimmen (befangen u. abwesend: Bgm. Matthias Krenn u. Caroline Krenn; Stimmenthaltung aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsrat der Bad Kleinkirchheim Bergbahnen: Martin Wulschnig) beschlossen.

Caroline Krenn nimmt um 14.32 Uhr wieder an der Sitzung teil, Gerald Wasserer verlässt die Sitzung von 14.33 – 14.34 Uhr.

KG St. Oswald:

7/2015 – Antragsteller: Walter Aldrian

Umwidmung der Parz. Nr. 221/1 (Teilstück) und 221/8 (Teilstück), beide KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 365 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Einerseits wird die Widmung an ein bereits bestehendes Objekt (Parz. Nr. 221/8) angepasst bzw. plant der Widmungswerber auf der Parz. Nr. 221/1 ein weiteres Wohnobjekt. Dementsprechend wird die gegenständliche Flächenwidmung seitens der Gemeinde positiv befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 221/1 (Teilstück) und 221/8 (Teilstück) beide KG St. Oswald und befindet sich am Ortsanfang von St. Oswald an der Landesstraße L13 St. Oswalder Straße.

Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von ca. 370 m² von Grünland-Schutzstreifen für Immissionsschutz in Bauland-Dorfgebiet zur Errichtung eines Wohnobjektes.

Der Sachverhalt ist vergleichbar mit dem Widmungsantrag 1-2015: auch hier kein Widerspruch zum OEK 2013, bzw. ist mit der Widmung eine positive Ortsentwicklung (Zentrenstärkung) gegeben; wenn straßenrechtliche Aspekte (wie z.B. Sichtwinkel, Verkehrssicherheit etc.) nicht dagegen stehen, ist die Sinnhaftigkeit dieser Schutzstreifen generell zu hinterfragen, bzw. im Zuge der ausstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes zu korrigieren.

Der gegenständliche Widmungsantrag steht somit nicht im Widerspruch zum OEK, Siedlungsleitbild.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 01.04.2015

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufschließung der oben angeführten Grundstücke mit dem Straßenbauamt Spittal eine Zufahrtsvereinbarung (Zahl: 285/5/1999/Plie/Bach) aus dem Jahre 1999 besteht. Diese damals abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Spittal und Fr. Schneeweiß Elisabeth ist für das Straßenbauamt Spittal nach wie vor rechtens und muss anhand der damals eingereichten Pläne errichtet bzw. adaptiert werden. Für eine Änderung der genehmigten Zufahrt muss vom Antragsteller ein Ansuchen für Abänderung der Zufahrt mit entsprechenden Lageplänen in 2-facher Form beim Straßenbauamt Spittal vor einer Zustimmung zur Umwidmung eingebracht werden.

Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau vom 02.04.2015, eingelangt am 03.04.2015

Parz. Nr. 221/1, KG St. Oswald: 20-kV Freileitungsanlagen, Niederspannungskabelanlagen; Parz. Nr. 221/8, KG St. Oswald: Niederspannungskabelanlagen

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 16.04.2015, eingelangt am 21.04.2015

Die beantragte Widmungsänderung von Teilstücken der Parz. Nr. 221/1 und 221/8, beide KG St. Oswald, von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im nördlichen Teil der Parz. Nr. 221/8, KG St. Oswald in der Gelben Wildbachgefahrenzone re.ufr. des Hintereggerbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist und im Hochwasserfall mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Der beantragten Umwidmung wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt und ist die WLV in einem allfälligen Bauverfahren zu laden.

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Abwasserbeseitigung durch best. Kanal gegeben

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 7/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - St. Oswald, in unmittelbarer östlicher Anbindung an die L13 - St. Oswald Landesstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche einen bandartigen, landesstraßenbegleitenden Grundstücksstreifen, der im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim als "Grünland an der Straße" festgelegt ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens einerseits eine geringfügige Bestandsberichtigung erfolgen, (Bestandsobjekt auf der Parzelle Nr. 221/8 kragt geringfügig in die spezifische Grünlandwidmung aus) und für die südlich anbindende Parzelle Nr. 221/1, die derzeit noch unbebaut ist, ein erweiterter Bebauungsspielraum geschaffen werden.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs (ÖEK-Revision 2014) besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch ist im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahme des Sachverständigen des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird die Umwidmungsfläche von der L13 - St. Oswald der Landesstraße erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Zusätzliche Fachgutachten: Abt. 9/UAbt. SBA Spittal/Drau

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Vereinfachtes

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Für die gegenständlichen Umwidmungsflächen gibt es bereits eine gültige Zufahrtsvereinbarung. Sollte es in weiterer Folge diesbezügliche Änderungswünsche geben, wäre das in einem allfälligen Projektgenehmigungsverfahren abzuklären → **einstimmiger Beschluss - Antrag GR!**

Allgemeine Stellungnahmen:

WLV vom 26.03.2105 eingelangt am 21.04.2015, GZ: E/FW/Klk-58(568-15):

Die Umwidmungen 1-3 und 6/2015 liegen außerhalb von Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 01.04.2015

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
6. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Ing. Adolf Saringer vom 22.04.2015 eingelangt am 23.04.2015:

Wie ich der Kundmachung vom 26.03.2015 entnehmen kann, ist es vorgesehen 2015 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen. Ich stelle daher nochmals den Antrag bzw. verweise auf meine Anträge vom 18.09.2013 und 09.12.2013 und halte diese weiterhin aufrecht.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Schreiben der Gemeinde-FLÄWI/2013/SO vom 16.01.2014 und halte dazu fest, dass eine Ablehnung eines Antrages jedenfalls nicht die Wirkung einer unanfechtbaren Entscheidung in sich hat und mir wohl das Recht zustehen muss, für die Kundmachung 2015 neuerlich einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich gehe daher davon aus, dass die Gemeinde meinen Antrag zu behandeln und aufzunehmen hat, ob der Antrag dann genehmigt wird oder nicht, ist wohl eine Sache der Beschlussfassung und kann eine schon einmal veröffentlichte Ablehnung wohl kein Grund für eine Nichtaufnahme sein.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 09.04.2015, eingelangt am 15.04.2015

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 26.3.2015, zahl: 031-2/1/Fläwi/2015/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 3/2015, 5/2015, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereichs eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt ist.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderungen zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

BH Spittal/Drau/Bereich 8/Land- und Forstwirtschaft vom 24.04.2015, Zahl: SP13-FLÄW-722/2015 (003/2015):

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.03.2015 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.05.2015:

Durch die gst. Widmungspunkte werden schutzwasserbauliche Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung nicht berührt. Es werden jedoch teilweise Gefahrenzonen der WLVI tangiert – es sollte daher eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Bgm. Matthias Krenn nimmt um 14.35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Alexander Lercher spricht sich dafür aus, die Flächenwidmungen „Immissionsschutz an der Straße“ generell anzupassen.

Bgm. Matthias Krenn weist auf seine Aussage zu dem vorher beschlossenen Umwidmungspunkt 2/2015 hin und teilt mit, dass mit einer Neuauflage des Fläwi auch geplant ist, dem Flächenwidmungsplan den tatsächlichen Verlauf der Schiabfahrten anzupassen.

Beschluss:

Danach wird der Umwidmungsantrag 7/2015 – Antragsteller Walter Aldrian – einstimmig beschlossen.

Bgm. Matthias Krenn übernimmt um 14.37 Uhr wieder den Vorsitz.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Mitteilung der Strukturkosten Volksschule gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO des AKLR/Abt. 3 wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt das vorliegende Schreiben des AKLR wie folgt zur Kenntnis:

Mitteilung der Strukturkosten Volksschule gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO des AKLR/Abt. 3 wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Mit Schreiben vom 17.04.2015, eingelangt am 22.04.2015, hat das Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Wirtschaftl. Gemeindeaufsicht, folgendes Schreiben an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim übermittelt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Auf Grundlage der Jahresrechnungen 2013 der Kärntner Gemeinden wurden seitens der Abteilung 3 Strukturkostenermittlungen in den Teilabschnitten „Personalkosten-Zentralamt“, „Volksschulen“, „Kindergarten“, „Wirtschaftshof“ sowie „Verschuldung“ durchgeführt. Bei im Kärntenvergleich unterdurchschnittlichen Strukturkosten werden den Gemeinden Bonifikationen in Höhe von jeweils € 15.000,00 im Rahmen des Objektivierungsmodells zur Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel zuerkannt. Bei Gemeinden, die den Gemeindefinanzausgleich bzw. die Abgangsdeckung für den Haushaltsausgleich in Anspruch genommen haben, wurden die über dem Kärntenschnitt liegenden Strukturkosten (mit Ausnahme der Verschuldung) im Rahmen des Objektivierungsmodells von den disponiblen BZ-Zusicherungen abgezogen.

Seitens der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht der Abteilung 3 wurde nunmehr ein bezirksweiser Strukturkostenvergleich für den Teilabschnitt „Volksschulen“ im politischen Bezirk Spittal an der Drau durchgeführt.

Bei der Ermittlung der in Abstimmung mit den jeweiligen Finanzverwaltungen erhobenen Strukturkosten wurden nachstehende Parameter berücksichtigt:

Den Ausgangspunkt bildet das Nettoausgabevolumen des Abschnittes „Volksschule (211.)“; davon in Abzug gebracht werden:

- a) Lohnkosten für Behinderten-Betreuungspersonal,
- b) Aufwendungen für Abfertigungen und Dienstjubiläen,
- c) Aufwendungen für Abfertigungsrückstellungsversicherungen,
- d) Aufwendungen für Schülertransportkosten

Die Anzahl der Volksschulstandorte, Klassen und Volksschüler in den Vergleichsgemeinden wurde von der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellt.

- 2) Der Strukturkostenvergleich hinsichtlich des Bereiches Volksschulen (Abschnitt 211.) der Gemeinden im politischen Bezirk Spittal an der Drau ergibt folgendes Ergebnis:

Gemeinde:	VS- Standorte:	Klassen:	Volksschüler 2013/2014:	NETTO- Ausgaben pro Schüler:	+/- gegenüber dem Mittelwert
Gemeinde a	1	4	77	373	-927
Gemeinde b	1	4	54	716	-584
Gemeinde c	1	4	84	749	-551
Gemeinde d	1	3	57	769	-531
Gemeinde e	1	4	76	882	-418
Gemeinde f	1	4	63	888	-412
Gemeinde g	1	5	87	910	-390
Gemeinde h	1	4	67	911	-389
Gemeinde i	1	5	80	943	-357
Gemeinde j	3	14	231	998	-302
Gemeinde k	1	7	117	1.006	-294
Gemeinde l	1	4	54	1.027	-273
Gemeinde m	1	2	46	1.032	-268
Gemeinde n	1	2	45	1.036	-264
Gemeinde o	1	3	54	1.070	-230
Gemeinde p	1	4	54	1.108	-192
Gemeinde q	1	2	37	1.118	-182
Gemeinde r	2	12	191	1.141	-159
Gemeinde s	1	4	60	1.158	-142
Gemeinde t	1	2	42	1.198	-102
Gemeinde u	1	3	48	1.201	-99
Gemeinde v	2	4	70	1.224	-76
Gemeinde w	2	6	94	1.226	-74
Gemeinde x	2	5	75	1.244	-56
Gemeinde y	3	29	592	1.263	-37
Gemeinde z	1	6	82	1.298	-2
Strukturkosten - Mittelwert pro Schüler:				1.300	
Bad Kleinkirchheim	1	4	59	1.339	39
Gemeinde ab	1	5	66	1.363	63
Gemeinde ac	2	6	108	1.440	140
Gemeinde ad	2	4	66	1.465	165
Gemeinde ae	1	2	28	1.581	281
Gemeinde af	1	1	17	1.646	346
Gemeinde ag	1	2	25	1.707	407

Da Ihre Gemeinde bei den Strukturkosten im Bereich der Volksschulen erheblich **über dem Mittelwert von € 1.300,00** der Gemeinden des polit. Bezirkes Spittal an der Drau liegt, bestand für das Haushaltsjahr 2014 kein Anspruch auf einen **BZ-Bonus in Höhe von € 15.000,00**; hinzu kommt noch, dass die überdurchschnittlichen Strukturkosten aus den allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden mussten und so der finanzielle Spielraum der Gemeinde erheblich eingeschränkt wurde.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsbewirtschaftung sollte es somit im Interesse Ihrer Gemeinde sein, den Aufwand für die gegenständliche Infrastruktureinrichtung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dahingehend zu verändern, um künftig unterhalb des Mittelwertes der Strukturkosten im Bereich der Volksschulen zu liegen zu kommen.

- 3) Gemäß § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 66/1993, K-AGO werden Sie ersucht, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis zu bringen und innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung dieses Schreibens der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum für Landesentwicklung und Gemeinden) die vom Gemeinderat auf Grund des vorliegenden Prüfungsergebnisses in Aussicht genommenen Maßnahmen mitzuteilen.

Für die Kärntner Landesregierung:
UAL RegRat Hubert Graftschafner

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Gemeinde Bad Kleinkirchheim zukünftig setzen muss, um unterdurchschnittliche Strukturkosten zu erreichen und damit den BZ-Bonus zu erlangen. Weiters spricht er sich dafür aus, vom AKLR die Auswertungsergebnisse von den ersten sechs Gemeinden zu erhalten, da die eklatanten Unterschiede realistisch nicht nachvollziehbar sind.

Martin Wulschnig stellt fest, dass gemäß Schulunterrichtsgesetz eine Prüfung nachweisbar sein muss.

Auch Gerald Hinteregger und Mag. Gerhard Ortner schließen sich der Meinung des Vorsitzenden an, dass hier mit großer Wahrscheinlichkeit nach unterschiedlichen Kriterien bewertet wurde und verlangen ebenfalls die Anforderung der gesamten Unterlagen betreffend Strukturkostenvergleich.

AL Bruno Stampfer stellt fest, dass der übermittelte Strukturkostenvergleich auf Grund der enormen Unterschiede (der Beste benötigt fast nur die Hälfte des Zweitbesten und der Schlechteste benötigt fünfmal so viel wie der Beste) nicht plausibel nachvollzogen werden kann. Zudem verweist er auf den in Abzug gebrachten Punkt d (Aufwendungen für Schülertransportkosten), was eine krasse Benachteiligung Bad Kleinkirchheims bedeutet, weil wir so gut wie keine Schülertransportkosten haben.

Beschluss:

Nach intensiver Beratung wird einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Bad Kleinkirchheim einen nachvollziehbaren Strukturkostenvergleich anfordert, aus welchem Detailzahlen entnommen werden können, um diese dann mit den Detailzahlen in Bad Kleinkirchheim zu vergleichen und auf Basis der daraus abgeleiteten Erkenntnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen → wir sind gerne bereit von den Besten zu lernen - basierend auf dem derzeit vorliegenden nicht nachvollziehbarem Strukturkostenvergleich, sind wir nicht in der Lage konkrete Maßnahmen betreffend mögliche Einsparungspotentiale zu beraten und können dementsprechend der Gemeindeaufsicht auch nichts berichten.

Alexander Lercher verabschiedet sich, verlässt um 14.43 Uhr die Sitzung und wird durch das GR-Ersatzmitglied Melanie Mitterer ersetzt.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Mitteilung des Ergebnisses Rechnungsquerschnitt 2013 gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO des AKLR/Abt. 3 wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt das vorliegenden Schreiben des AKLR wie folgt zur Kenntnis:

Mitteilung des Ergebnisses Rechnungsquerschnitt 2013 gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO des AKLR/Abt. 3 wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Mit Schreiben vom 17.04.2015, eingelangt am 22.04.2015, hat das Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Wirtschaftl. Gemeindeaufsicht, folgendes Schreiben an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim übermittelt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 sind die Gemeinden verpflichtet, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise ein ausgeglichenes Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage sind auch die Kärntner Gemeinden verpflichtet in ihrer Gesamtheit jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erzielen. Gemeindespezifische Maastricht-Defizite einzelner Gemeinden können allerdings durch Maastricht-Überschüsse anderer Gemeinden ausgeglichen werden.
- 2) Gemäß Artikel 21 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 sind bei Nichterfüllung des ausgeglichenen ESVG-Ergebnisses von sämtlichen Kärntner Gemeinden Sanktionszahlungen in Höhe von 15% der Überschreitung zu leisten.
- 3) In Kärnten wurde auf Gemeindeebene im Haushaltsjahr 2013 gemäß dem Rechnungsquerschnitt Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ein positives Gesamtergebnis in Höhe von rd. 4,9 Mio. Euro erzielt. Seitens der Aufsichtsbehörde wurden nunmehr jene Kärntner Gemeinden herausgefiltert, welche auf Grundlage des Rechnungsquerschnittes im Haushaltsjahr 2013 einen negativen Saldo ausgewiesen haben.

Ihre Gemeinde zählt zu jenen Gemeinden, die für das Haushaltsjahr 2013 einen negativen Finanzierungssaldo (ohne Abschnitte 85 bis 89 und ohne Finanztransaktionen) in Höhe von

minus € 226.867,00

ausgewiesen hat.

- 4) Nachdem Ihre Gemeinde im Haushaltsjahr 2013 einen negativen Finanzierungssaldo ausgewiesen hat, werden Sie gemäß § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen

Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, ersucht, dem Gemeinderat den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis zu bringen. Weiters ist der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum für Landesentwicklung und Gemeinden) innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen,

a) warum die Vorgabe eines ausgeglichenen Maastricht-Saldos von Ihrer Gemeinde im Haushaltsjahr 2013 nicht erreicht werden konnte

und

b) welche Gegensteuerungsmaßnahmen seitens Ihrer Gemeinde vorgesehen sind, um hinkünftig einer stabilitätspaktkonformen Haushaltsbewirtschaftung zu entsprechen.

5) Abschließend wird festgehalten, dass es nicht zuletzt aufgrund drohender Sanktionszahlungen sowohl im Interesse Ihrer Gemeinde als auch im Interesse sämtlicher Kärntner Gemeinden sein muss, die auf Grundlage des geltenden Stabilitätspaktes geforderten jährlich ausgeglichenen Haushaltsergebnisse zu erzielen.

Für die Kärntner Landesregierung:
UAL RegRat Hubert Graftschaffer

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und erklärt, dass für dieses negative Ergebnis die massive Korrektur der im Voranschlag veranschlagten Einnahmen betreffend Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierten Kurtaxe ausschlaggebend war. Der Grund dafür war die Untätigkeit des Landes Kärnten im Hinblick auf die Nichtvornahme dringend erforderlicher gesetzlicher Anpassungen des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes, was dazu geführt hat, dass wir am Ende des Jahres einen Großteil der geplanten Einnahmen ausbuchen mussten und wurde dies dem AKLR bereits auch so mitgeteilt. Dies wird noch einmal in detaillierter Form erfolgen und nochmals auf den dringenden Handlungsbedarf beim Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz hingewiesen werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Mitteilung des Ergebnisses Rechnungsquerschnitt 2013 gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO des AKLR/Abt. 3 wirtschaftliche Gemeindeaufsicht zustimmend zur Kenntnis genommen - gesonderte Maßnahmen sind nicht erforderlich, da bereits im Jahr 2014 die Voranschlagssätze Einnahmen Zweitwohnsitzabgabe und pauschalierte Kurtaxe entsprechend angepasst wurden und der Rechnungsabschluss 2014 einen Überschuss von € 154.351,37 aufweist.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Wahlvorschlag für die Änderung von Mitgliedern in Ausschüssen

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag der Kleinkirchheimer Liste – Matthias Krenn (BKK) vom 29.05.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Wahlvorschlag für die Änderungen von Mitgliedern in Ausschüssen.

Sachverhalt:

In Entsprechung des § 26 der K-AGO (LGBl. 66/1998) idgF. werden seitens unserer Gemeinderatsfraktion als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei folgende Änderungen (Rochade) in der Zusammensetzung des Informationsausschusses und des Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschusses vorgeschlagen:

Ausschüsse:

1)	Sonstiges Mitglied (bisher Otmar Gruber) Informationsausschuss Johann GÖRTSCHACHER, MAS <small>(Name des Mitgliedes)</small>	1963 <small>(GebDat)</small>
2)	Sonstiges Mitglied (bisher Johann Görtschacher, MAS) Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschuss Otmar GRUBER <small>(Name des Mitgliedes)</small>	1964 <small>(GebDat)</small>

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Änderung in der Zusammensetzung des Informationsausschusses und des Bau-, Infrastruktur- u. Umweltausschusses wie folgt beschlossen:

- **Sonstiges Informationsausschussmitglied: Johann Görtschacher, MAS (bisher Otmar Gruber)**
- **Sonstiges Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschussmitglied: Otmar Gruber (bisher Johann Görtschacher, MAS)**

9/ Berichte

- **St. Ulricher Kirchtag:** Der Vorsitzende informiert, dass heuer der St. Ulricher Kirchtag nicht mehr von der FF Bad Kleinkirchheim organisiert werden kann, da diese lt. Schreiben der Wirtschaftskammer Kärnten nur noch drei Veranstaltungen/Jahr durchführen darf. Es stellt sich nun die Frage, ob generell nur Vereine den Kirchtag organisieren bzw. ob dies in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Hotel/Gasthof Kirchenwirt und Harmony's Hotel Prägant haben sich ferner als Veranstalter dieses Festes bereit erklärt.

Peter Michael Pertl stellt fest, dass der Kirchtag – soweit er sich erinnern kann – eigentlich nie von Kulturvereinen organisiert wurde und das Organisieren von Veranstaltungen für Vereine sowieso immer schwieriger wird. Er spricht sich daher für

die Organisation durch die Wirtschaftstreibenden aus. Die Gemeinde soll hier nicht als Veranstalter auftreten und verweist dazu auf das top organisierte Erntedankfest in St. Oswald.

Martin Wulschnig weist darauf hin, dass der Kirchtag zeitgleich mit dem Radmarathon stattfindet.

Mag. Gerhard Ortner schlägt vor, alle Vereine darüber zu informieren und spricht sich dafür aus, dass der Dorffestcharakter erhalten bleibt.

→ **Thermenausschuss:** Johann Görtschacher berichtet kurz über die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Thermen St. Kathrein NEU, dass für diverse Erhebungen nun Kostenvoranschläge vorliegen und ob diese über den Fremdenverkehrsförderungsverein abgerechnet **werden**.

Gerald Hinteregger weist darauf hin, dass der FVFV schließlich dafür da ist.

Peter Michael Pertl schlägt vor, diese Angelegenheit in der nächsten FVFV-Sitzung zu diskutieren.